



02. FEB. 2021

Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Billenhagen · Billenhagen 3 · 18182 Blankenhagen

Amt Darß/Fischland

Chausseestraße 68 a
18375 Born a. Darß

Forstamt Billenhagen

Bearbeitet von: Frau Thiel

Telefon: 0 3 82 24/ 44 78-12
Fax: 0 3 82 24/ 44 7 89
E-mail: sandra.thiel@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.3/FoA 21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Billenhagen, den 29. Januar 2021

Bebauungsplan Nr. 21 „Neue Feuerwehr“ der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Ihr Schreiben vom 09.12.2020

Sehr geehrte Frau Rensberg,

Sie baten mit Schreiben vom 09.12.2020 um forstrechtliche Stellungnahme. Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden hinsichtlich Waldbetroffenheit geprüft. Zu o. g. Entwurf nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG M-V¹ als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Bei öffentlichen Vorhaben sind bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- u. Erholungsfunktion) angemessen zu berücksichtigen (§ 10 LWaldG M-V).

Die Gemeinde Wustrow beabsichtigt die Aufstellung eines B-Planes für den neuen Standort der Freiwilligen Feuerwehr und des Bauhofs, da an den bisherigen Standorten die nötigen Entwicklungsmöglichkeiten fehlen.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Waldflächen, sodass Wald nicht direkt betroffen ist. Südlich des Baugebiets befindet sich eine Waldfläche auf den Flurstücken 64 und 65 der Gemarkung Wustrow, Flur 1.

Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von mindestens 30 Meter zum Wald (Waldabstand) einzuhalten. Ausnahmen regelt die WAbstVO M-V². Der südliche Bereich des Baugebiets auf dem Flurstück 59 der Gemarkung Wustrow, Flur 1 liegt teilweise im Waldabstand. In diesem Bereich sind keine Baugrenzen eingezeichnet, sodass für die vorgesehene überbaubare Grundstücksfläche des B-Plans keine Unterschreitung des Waldabstandes zu beantragen ist.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist.

Laut Pkt. 8.1 „Gestaltung des Baugebiets und Festsetzungen“ der Begründung zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Wustrow sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die wenn sie eine Oberkante von 5 m über HN nicht überschreiten, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden dürfen. Sollen bauliche Anlagen dieser Art im Bereich des Waldabstandes geschaffen werden, ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Waldabstand entscheidet die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde. Ist keine Baugenehmigung notwendig, ist der Antrag direkt bei der Unteren Forstbehörde, hier das Forstamt Billenhagen, zu stellen (LWaldG § 20 Abs. 2).

Abschließend kann ich Ihnen mitteilen, dass aus forstrechtlicher Sicht gegen eine Umsetzung des B-Planes keine weiteren Einwände bestehen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Dr. Bernhard von Finckenstein
Forstamtsleiter